

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2017/3/1 50b194/16i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2017

Norm

ABGB §1424

WEG 2002 §20 Abs6

1. ABGB § 1424 heute
2. ABGB § 1424 gültig ab 01.01.1812
1. WEG 2002 § 20 heute
2. WEG 2002 § 20 gültig ab 01.07.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 222/2021
3. WEG 2002 § 20 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 222/2021
4. WEG 2002 § 20 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2021zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2009
5. WEG 2002 § 20 gültig von 01.10.2006 bis 31.12.2008zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2006
6. WEG 2002 § 20 gültig von 01.01.2003 bis 30.09.2006
7. WEG 2002 § 20 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002

Rechtssatz

Während des Verfahrens auf Anfechtung der Beschlüsse der Klägerin auf Kündigung des bisherigen Verwalters und Bestellung eines neuen Verwalters ist der bisherige Verwalter iSd § 1424 ABGB nicht als Machthaber der Klägerin anzusehen, die Zahlungen der Beklagten auf das von ihm eingerichtete Anderkonto wirkten daher nicht schuldbefreiend. Ein Fall des zu schützenden Vertrauens liegt nicht vor, wenn die vertretungsberechtigte neue Verwalterin die Wohnungseigentümer über den ihr erteilten Verwaltungsauftrag informiert und aufgefordert hat, allfällige Zahlungsaufträge an den früheren Verwalter rechtzeitig zu kündigen. Während des Verfahrens auf Anfechtung der Beschlüsse der Klägerin auf Kündigung des bisherigen Verwalters und Bestellung eines neuen Verwalters ist der bisherige Verwalter iSd Paragraph 1424, ABGB nicht als Machthaber der Klägerin anzusehen, die Zahlungen der Beklagten auf das von ihm eingerichtete Anderkonto wirkten daher nicht schuldbefreiend. Ein Fall des zu schützenden Vertrauens liegt nicht vor, wenn die vertretungsberechtigte neue Verwalterin die Wohnungseigentümer über den ihr erteilten Verwaltungsauftrag informiert und aufgefordert hat, allfällige Zahlungsaufträge an den früheren Verwalter rechtzeitig zu kündigen.

Entscheidungstexte

- RS0131376">5 Ob 194/16i
Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 194/16i
Veröff: SZ 2017/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131376

Im RIS seit

19.05.2017

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at